

Begl. Abschrift

Az.: 12 L 2450/17

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Leitung des Betriebes Civil Servant Services/Social Matters/Health & Safety (CSH), Langer Grabenweg 33-43, 53175 Bonn,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V., Gradestraße 18, 30163 Hannover, Gz.: 17.324-9BRS,

wegen Versetzung
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 12. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 08. Dezember 2017

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Vollenberg,
die Richterin am Verwaltungsgericht Bergmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lier

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 03. Januar 2017 gegen die Versetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 16. Dezember 2016 wird angeordnet.
Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der wörtlich gestellte Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin zu verpflichten, über den Widerspruch des Antragstellers vom 03. Januar 2017 gegen den Bescheid vom 16. Dezember 2016 zu entscheiden, stellt bei sachdienlicher Auslegung gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 03. Januar 2017 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Dezember 2016 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO dar. Nach § 88 VwGO obliegt es dem Gericht, unter Berücksichtigung des gesamten Parteivortragens das tatsächliche Rechtsschutzziel zu ermitteln und zur Grundlage seiner Sachprüfung zu machen. Unter Anwendung der für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze ist das tatsächliche Rechtsschutzziel anhand des sich aus der prozessualen Erklärung und den sonstigen Umständen ergebenden Parteiwillens zu ermitteln, wobei der genaue Wortlaut der Erklärungen hinter deren Sinn und Zweck zurücktritt. Dabei ist neben dem Antrag und der Antragsbegründung insbesondere auch die Interessenlage des Antragstellers ausschlaggebend, soweit sie sich aus dem Parteivortrag und sonstigen für das Gericht und den Antragsgegner als Empfänger der Prozessklärung erkennbaren Umständen ergibt.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht – BVerwG –, Beschluss vom 12. März 2012 – 9 B 7/12 –, juris.

Gemessen daran ist das Begehren des Antragstellers darauf gerichtet, von der Vollziehung der mit der Verfügung der Antragsgegnerin vom 16. Dezember 2016

ausgesprochenen Versetzung vorerst – bis zur Entscheidung über seinen Widerspruch – verschont zu bleiben. Neben der Angabe, dass die Aussetzung der Versetzung begehrt wird (Blatt 1 der Antragsschrift) führt der Antragsteller weiter aus, dass der Antragsgegnerin aufgegeben werden solle, den Antragsteller dienstlich in Dortmund (seinem bisherigen Dienort) zu verwenden. Dieses Begehren ist sachgerecht im Wege eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu verfolgen; allein die Bescheidung des Widerspruchs vom 16. Dezember 2016 entspricht dem offensichtlichen Antragsbegehren und Rechtsschutzinteresse des Antragstellers demgegenüber nicht.

Der so verstandene Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ist statthaft, da im Fall einer Versetzung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach § 126 Abs. 4 BBG kraft Gesetzes entfällt.

Entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs kraft Gesetzes, hängt die Begründetheit von der vom Gericht vorzunehmenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Vollzug der im Verwaltungsakt getroffenen Regelung, dem sogenannten Vollziehungsinteresse, und dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers ab. Die Interessenabwägung durch das Gericht richtet sich dabei in erster Linie nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Erweist sich der Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren grundsätzlich gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig, so ist einem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO stattzugeben, weil an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen kann. Stellt sich der Verwaltungsakt nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens hingegen im Fall eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung als rechtmäßig dar, ist das Eilrechtsschutzgesuch in der Regel unbegründet, da regelmäßig das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Dies ergibt sich daraus, dass in den Fällen des gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Gesetzgeber selbst einen grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses angeordnet hat und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Für Personalmaßnahmen wie die Versetzung ist im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung anerkannt, dass der Antragsteller grundsätzlich den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei summarischer

Prüfung mit der notwendigen Sicherheit feststellen lässt, dass die Entbindung von den bisherigen Dienstaufgaben und die Übertragung eines neuen Aufgabebereiches offensichtlich oder doch mit zumindest ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig sind und es dem Beamten nicht zugemutet werden kann, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache den neuen Dienstposten wahrzunehmen.

Bei Berücksichtigung dieses rechtlichen Maßstabs ergibt sich, dass die angefochtene Versetzungsverfügung mit zumindest ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist und es dem Antragsteller daher nicht zugemutet werden kann, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die neue Tätigkeit wahrzunehmen.

Zunächst bestehen – nach dem zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung gegebenen Sachstand - formelle Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Versetzung des Antragstellers im Hinblick auf die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung ist im April 2016 zur Versetzung des Antragstellers nach Köln zu einem früheren Termin, nämlich zum 01. Juli 2016, gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 71 und § 73 Abs. 1 SGB IX angehört und um Zustimmung gebeten worden. Zum damaligen Zeitpunkt war dem Antragsteller ein Grad der Behinderung von 40 vom Hundert zuerkannt. Mit Bescheid vom 18. September 2017 ist dem Antragsteller nunmehr mit Wirkung vom 23. Mai 2017 ein Grad der Behinderung von 60 vom Hundert zuerkannt worden. Darüber hinaus sind nach der Anhörung der Schwerbehindertenvertretung im April 2016 noch weitere ärztliche Gutachten – vom 31. August 2016, vom 07. November 2016 und vom 22. August 2017 – über den Antragsteller erstellt worden, die der Schwerbehindertenvertretung – soweit ersichtlich – bislang nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Eine ordnungsgemäße Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, die deren umfassende Unterrichtung erfordert, ist auch nicht entbehrlich, da der Kläger – anders als bei der ersten Anhörung der Schwerbehindertenvertretung – nunmehr gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX aufgrund des ihm zuerkannten Schwerbehindertengrades von 60 vom Hundert dem Schutz des § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zwingend unterfällt.

Darüber hinaus begegnet der Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Dezember 2016 auch materiellen Bedenken.

Mit diesem ist eine Versetzung des Antragstellers im Sinne des § 28 Abs. 1 BBG ausgesprochen worden. Nach der Legaldefinition des § 28 Abs. 1 BBG ist eine Versetzung die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn. „Amt“ im Sinne dieser Vorschrift ist das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne. Bei Beamten der Postnachfolgeunternehmen, deren berufliche Tätigkeit (lediglich) als Dienst gilt (§ 4 Abs. 1 PostPersRG), tritt an die Stelle des neuen abstrakt-funktionellen Amtes der neue, ebenfalls abstrakt zu verstehende Aufgabenbereich und an die Stelle des Dienststellen- oder Behördenwechsels der Betriebswechsel.

In materieller Hinsicht ist die Versetzung an § 28 Abs. 2 BBG zu messen. Danach ist die Versetzung aus dienstlichen Gründen ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist.

Die Versetzung ist hier nicht durch hinreichende dienstliche Gründe im Sinne des § 28 Abs. 2 BBG gerechtfertigt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des dienstlichen Grundes unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung, ohne dass dem Dienstherrn ein Beurteilungsspielraum zusteht. Jedoch kann das dienstliche Bedürfnis maßgeblich geprägt werden durch verwaltungspolitische Entscheidungen oder Eignungsurteile des Dienstherrn, die nur beschränkter gerichtlicher Überprüfung unterliegen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1967 – 6 C 58/65 –, BVerwGE 26, 65 ff (78).

Zu den dienstlichen Gründen zählt das öffentliche Interesse an der sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung der Verwaltung. Bei den privatrechtlich organisierten Postnachfolgeunternehmen sind dienstliche Gründe naturgemäß eher betriebswirtschaftlicher Natur; sie können sich aus den organisatorischen und personellen Strukturen des Unternehmens und deren beabsichtigter Weiterentwicklung ergeben.

BayVGH, Beschluss vom 09. Juli 2014 – 6 ZB 13.1467 –,
Rn.10, juris.

Zu den der Versetzung zugrundeliegenden dienstlichen Gründen hat die Antragsgegnerin in der Versetzungsverfügung vom 16. Dezember 2016 ausgeführt, dass der Arbeitsposten Sachbearbeiter Projektmanagement bei der Telekom Placement Services am Standort Köln frei sei und im Interesse einer geregelten Arbeitserledigung besetzt werden müsse. Neben der sach- und zeitgerechten Erfüllung der Dienstgeschäfte sei zudem der Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung zu erfüllen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten und Beamtinnen Rechnung zu tragen habe. Ein wohnortnäherer Einsatz sei geprüft worden und nicht möglich. Eine Alternativstelle stehe nicht zur Verfügung. Der Antragsteller habe jederzeit die Möglichkeit, sich auf freie Positionen zu bewerben. Bei einer erfolgreichen Bewerbung werde eine entsprechende Personalmaßnahme angestoßen. Mangels einer Bescheidung des vom Antragsteller gegen den Versetzungsbescheid eingelegten Widerspruchs vom 03. Januar 2017 ist darüber hinaus nur das von der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren Vorgetragene zu berücksichtigen. Insoweit ist in der Antragsabweisung u.a. ausgeführt, dass in betrieblicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung am Standort Köln die Arbeitskraft des Antragstellers dringend benötigt werde, da nur so die zeitkritischen und termingebundenen Projekte zuverlässig und mit der erforderlichen Personalstärke zu bewältigen seien. Die Antragsgegnerin sei bestrebt, beschäftigungslose Beamte wohnortnah einzusetzen. Die wohnortferne Versetzung werde regelmäßig nur dann durchgeführt, wenn eine Abordnung oder ein anderweitiger wohnortnaher Einsatz aufgrund fehlenden Interesses der Beamten oder fehlender wohnortnaher Einsatzmöglichkeiten nicht realisierbar sei. Es sei auch zu beachten, dass die vorliegende Versetzung den Rechtsanspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung erfüllen solle und andere, gleichermaßen zur Beschäftigung geeignete Posten derzeit nicht zur Verfügung stünden. Ein unterwertiger Einsatz sei darüber hinaus nicht ohne Zustimmung des Beamten möglich. Der Ansicht des Antragstellers, eine sinnvolle Beschäftigung sei in Dortmund möglich, könne nicht gefolgt werden. Die Tätigkeit als Counter im Bereich TPS-BES stelle eine unterwertige Tätigkeit dar, die lediglich für Wiedereingliederungsmaßnahmen und für Beamte im Überhang eine Beschäftigungsmög-

lichkeit böten. Der Bereich Betriebsschutz (BES) sei lediglich als Beschäftigungsmodell konzipiert. Dies solle Arbeitnehmern und Beamten, die keinen weiteren Einsatz im Konzern finden könnten, eine Beschäftigungsoption bieten. Eines der Ziele sei es, den vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu unterstützen. Da für den Antragsteller aber eine amtsangemessene Beschäftigungsmöglichkeit in Köln bestehe und, wie dieser selbst dargelegt habe, eine Erwerbstätigkeit bis zur Erreichung der Altersgrenze gewollt sei, sei ein Einsatz in einem reinen Beschäftigungsmodell nicht geeignet. Aus diesem Grund sei die Versetzung in den Bereich TPS-BPR nach Köln erfolgt. Die Versetzung zu TPS-BPR Köln stelle damit die einzige Möglichkeit dar, den Antragsteller amtsangemessen und darüber hinaus auch betrieblich sinnvoll zu beschäftigen. Die Antragsgegnerin habe im Zuge des Eilverfahrens den Sachverhalt erneut geprüft und sei zu keinem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis gelangt.

Angesichts dieses Vorbringens spricht hier Einiges dafür, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichenden dienstlichen/betriebswirtschaftlichen Gründe für die streitige Versetzung vorliegen bzw. nachvollziehbar dargelegt sind.

Die Behauptung der Antragsgegnerin, der Einsatz des Antragstellers in Köln sei aufgrund des dort bestehenden Personalbedarfs für dringende und termingebundene Aufgaben erforderlich, überzeugt auch bei Zugrundelegung einer im o.g. Sinne nur eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht. Die Antragsgegnerin belässt es insoweit bei pauschalen Darlegungen, ohne die von ihr behauptete Personalsituation weiter zu erläutern oder zu belegen, sodass nicht ohne Weiteres eine belastbare Grundlage für die in diesem Zusammenhang anzustellende – wenn auch eingeschränkte – gerichtliche Überprüfung erkennbar ist. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass eine Spezifizierung des Vorbringens nicht möglich ist.

Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin zur Begründung des Vorliegens dienstlicher Gründe für die streitige Personalmaßnahme zielen auf den Anspruch des Antragstellers auf eine amtsangemessene Beschäftigung ab. Dass der offensichtlich nicht beschäftigungslose Antragsteller auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht amtsangemessen beschäftigt worden ist, kann den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin nicht entnommen werden. Es ist in einem Übersichtsbogen zur Vorbereitung der Versetzung lediglich vermerkt, dass abgebend die Niederlassung/Betrieb/Tochter/Firma Telekom Placements Services und dort das Ressort P 23

Casemanagement sei. Angaben zum Team, Tätigkeit und Bewertung des Dienstpostens sind dieser Aufstellung demgegenüber nicht zu entnehmen. In dem „Informationsbogen zur Ermessensentscheidung“ heißt es unter der Rubrik „2. Bisherige Tätigkeit“ zu den dort u.a. aufgeführten Unterpunkten Tätigkeit, Arbeitsplatzbewertung der Gesellschaft (T-Gruppe), Beamtenbewertung (wenn vorhanden), Art der Zuweisung (dauerhaft/vorübergehend), Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit höherwertig/amtsangemessen/unterwertig jeweils „nicht bekannt“.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der bislang vom Antragsteller innegehaltene Dienstposten weggefallen ist. In diesem Zusammenhang verweist die Antragsgegnerin lediglich darauf, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten im derzeitigen Einsatzbereich des Antragstellers für Arbeitnehmer/Beamte vorgehalten würden, um diesen ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen. Damit ist aber weder dargelegt, dass der bisherige Dienstposten des Antragstellers weggefallen ist, noch dass er mit einem anderen Mitarbeiter besetzt werden soll.

Bei der gebotenen summarischen Überprüfung erweist sich die Versetzungsverfügung darüber hinaus auch als ermessensfehlerhaft.

Die gerichtliche Kontrolldichte von Ermessensentscheidungen ist nach § 114 Satz 1 VwGO darauf beschränkt, ob die Antragsgegnerin die Grenzen der ihr eingeräumten Ermessens überschritten oder von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat. Ein Ermessensfehlergebrauch liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde von einem unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist. Denn die Zugrundelegung des zutreffenden Sachverhalts ist notwendig, um die für die Interessenabwägung und Gewichtung wesentlichen Umstände zu erkennen und zu berücksichtigen.

Im Ausgangspunkt zutreffend ist die Antragsgegnerin zwar davon ausgegangen, dass jeder Beamter unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen mit der Möglichkeit seiner Versetzung zu rechnen und die sich daraus ergebenden Härten und Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen hat. Da nach dem Willen des Gesetzgebers die dienstlichen Belange grundsätzlich den Vorrang genießen, lassen regelmäßig nur ganz schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten eine im dienstlichen Interesse angeordnete Versetzung als gesetzeswidrig, insbesondere als Verstoß gegen die Fürsorgepflicht erscheinen.

Die Antragsgegnerin, die die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung erkannt hat, hat die vom Antragsteller vorgetragene Umstände aus seinem persönlichen Bereich gewürdigt und als gegenüber dem dienstlichen Interesse nachrangig angesehen. Dabei ist sie jedoch von einem zumindest insoweit unzureichend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen, als sie unterstellt hat, dem Antragsteller sei ausweislich der von ihr in Auftrag gegebenen ärztlichen Untersuchungen des BAD unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit eines täglichen Pendelns jedenfalls ein Umzug an den neuen Dienstort unter gesundheitlichen Aspekten zuzumuten.

In der Stellungnahme des BAD vom 31. August 2016 ist ausgeführt, dass die maximal mögliche Fahrdauer – inklusive aller Warte- und Umsteigezeiten – eine Stunde nicht überschreiten solle. In der Stellungnahme des BAD vom 22. August 2017 ist unter der Überschrift Leistungsminderung u.a. ausgeführt, dass der Antragsteller wohnortnah und unter Beachtung der sonstigen Einsatzbeschränkungen seinen Dienst wieder aufnehmen könne. Zum Abschluss des Gutachtens ist nochmals darauf hingewiesen, dass – angesichts der festgestellten Leistungseinschränkungen – ein wohnortnaher Einsatz dringend zu empfehlen sei und die maximal mögliche Fahrzeit – inklusive aller Warte- und Umsteigezeiten – eine Stunde nicht überschreiten solle.

Dass einem Umzug des Antragstellers aus gesundheitlichen Gründen nichts im Wege steht, ist den Gutachten des BAD somit nicht zu entnehmen und angesichts der zahlreichen gesundheitlichen Einschränkungen des Antragstellers auch nicht ansonsten naheliegend. Die fehlende Stellungnahme in den Gutachten des BAD zur Frage der Zumutbarkeit eines Umzugs dürfte u.a. darin begründet sein, dass die Antragsgegnerin – soweit ersichtlich – eine entsprechende Fragestellung nicht an den BAD herangetragen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der sich danach ergebende Regelstreitwert von 5.000,- Euro und war angesichts des nur vorläufigen Charakters des Eilverfahrens zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Vollenberg**Bergmann****Dr. Lier**

Beglaubigt

Bindewald

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle